

WASSERRECHTSVERLEIHUNG

der

Gemeinde Zernez
Urtatsch 147A
7530 Zernez

vertreten durch den Gemeindepräsidenten Emil Müller und den
Gemeindeschreiber Corsin Scandella

nachstehend **Gemeinde** genannt

an die

Ouvra Electrica Susasca Susch SA
La Rouvna 100
7542 Susch

UID-Nr.: CHE-114.972.890

vertreten durch das Mitglied des Verwaltungsrates Markus Hintermann und den
Geschäftsführer Giancarlo Neuhäusler

nachstehend **Konzessionärin** (Wasserrechtsnehmerin) genannt

betreffend

Nutzung der Ova da Sarsura

Handwritten signatures in blue ink at the bottom right of the page. There are three distinct signatures, with the last one appearing to be 'SX'.

Präambel

Die Gemeinde Zernez beabsichtigt, die Wasserkraft der Sarsura zur Stromerzeugung für den Eigenbedarf zu nutzen. Das Wasser soll auf der Alp Sarsura Dadoura gefasst und bei Crastatscha Suot turbinert werden. Das geplante Hockdruck-Laufwasser-Kraftwerk soll eine maximale Ausbauwassermenge von 900 l/s aufweisen, sieht eine installierte Leistung von 2200 Kilowatt (kW) vor und geht von einer jährlichen Produktion von über 7 Gigawattstunden (GWh) aus. Es wird mit Investitionen in der Höhe von 8 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit der Realisierung des Kleinkraftwerks soll das bestehende System der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zernez im Gebiet der vorgesehenen Wasserfassung erneuert werden. Hierbei handelt es sich um den Sandfang der Transportleitung der Trinkwasserversorgung von der Val Sarsura bis in das Reservoir Vallatscha in der Fraktion Zernez. Das aktuelle Sandfanggebäude samt Anlagen stammt aus dem Jahre 1952 und ist in einem desolaten Zustand.

Die Gemeindeversammlung Zernez genehmigte am 23. Juni 2014 mit grossem Mehr das Projekt und den dazugehörigen Kredit. Am 30. September 2014 reichte die Gemeinde Zernez das vorliegend zu beurteilende Genehmigungsgesuch für das Projekt "Kleinkraftwerk Sarsura" ein. Das Projektgenehmigungsgesuch und die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 20. Oktober 2014 bis 18. November 2014 in der Gemeinde Zernez sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt, was im Kantonsamtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 2014 und in der Gemeinde Zernez in ortsüblicher Weise publiziert worden ist.

Während der Auflagefrist erhoben der World Wide Fund for Nature (WWF) Schweiz, vertreten durch den WWF Graubünden, und die Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz, Einsprache gegen das Projekt.

Am 3. Februar 2015 fand zwischen den Einsprecherinnen, der Gesuchstellerin und Vertretern der kantonalen Fachstellen eine Sitzung statt, an der die in den Einsprachen aufgeworfenen Umweltfragen diskutiert sowie das weitere Vorgehen bestimmt wurden. In der Folge fand am 1. Juni 2015 eine Begehung statt, an der alle Beteiligten teilnahmen. Gestützt darauf hat die Gemeinde mit Schreiben vom 2. Juli 2015 einen Projektnachtrag eingereicht.

Mit Eingabe vom 31. August 2015 nahmen die Einsprecherinnen Stellung zum überarbeiteten Projekt.

Die Gesuchstellerin replizierte mit Eingabe vom 27. Oktober 2015. Des Weiteren reichte sie am 29. Januar 2016 gestützt auf Besprechungen mit den kantonalen Fachstellen weitere Projektergänzungen nach.

Mit Schreiben vom 14. März 2016 wurde den Einsprecherinnen nochmals Einsicht in sämtliche Unterlagen sowie die Möglichkeit einer weiteren Meinungsäusserung gewährt. Hiervon machten sie mit Eingabe vom 11. April 2016 Gebrauch. Die Gesuchstellerin reichte ihrerseits am 3. Mai 2016 nochmals eine Stellungnahme ein.

Seitens der kantonalen Amtsstellen gingen Stellungnahmen folgender Amtsstellen ein:

- Tiefbauamt (TBA), 29. Oktober 2014, 3. November 2014,
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 24. November 2014, 22. Juli 2015,
- Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 13. November 2014,
- Amt für Raumentwicklung (ARE), 11. November 2014,
- Amt für Gemeinden (AFG), 31. Oktober 2014,
- Amt für Energie und Verkehr (AEV), 20. Mai 2016, und
- Amt für Natur und Umwelt (ANU), 26. Februar 2016, 20. Juni 2016 sowie E-Mail vom 26. September 2016.

Den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend reichten das Bundesamt für Energie (BFE) am 21. August 2015 und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 15. September 2016 sowie am

Handwritten signatures in blue ink:
 A large signature on the left, followed by "EM", "Ju", and "GN" on the right.

10. Oktober 2016 ihre Beurteilungen ein.

Überdies nahm die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) am 24./25. November 2014 Stellung zum Projekt. Mit Schreiben vom 26. November 2015 hat sich zudem die Rhätische Bahn AG (RhB) zur Energieableitung geäußert.

Der Kanton Graubünden erwägte daraufhin, dass die Gewässerhoheit im Kanton Graubünden bei den Gemeinden liege, weshalb diese über Gewässernutzungen bestimmen. Dabei können die Gemeinden die Wasserkraft selbst nutzen oder das Nutzungsrecht mittels Wasserrechtsverleihung Dritten verleihen.

Gemäss Art. 11 BWRG bedürfen die von den Gemeinden erteilten Konzessionen (oder auch Wasserrechtsverleihung genannt) wie auch Projekte der Gemeinden, die Wasserkraft selbst zu nutzen, der Genehmigung durch die Regierung. Genehmigt die Regierung ein Projekt, erteilt sie alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen, insbesondere auch die Bau- und Ausnahmegenehmigungen nach Raumplanungsrecht, sofern und soweit dies aufgrund des Stands der Projektausarbeitung möglich ist.

Die Gemeinde Zernez hat mit dem Genehmigungsgesuch vom 30. September 2014 (und den im Verlauf des weiteren Verfahrens erstellten Nachträgen) die ausgearbeiteten Projektunterlagen eingereicht.

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Gemäss Bundesgesetzes über den Umweltschutz bezeichnet der Bundesrat die Anlagentypen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen. Laut Anhangs zur einschlägigen Verordnung unterstehen nur Speicher- und Laufkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt (MW) der UVP-Pflicht. Das Laufkraftwerk an der Sarsura überschreitet diesen Schwellenwert nicht und unterliegt deshalb keiner UVP-Pflicht.

Doch auch bei Realisierung nicht UVP-pflichtiger Anlagen sind die Vorschriften über den Schutz der Umwelt einzuhalten. Entsprechend sind die Umweltauswirkungen abzuklären und Massnahmen zur Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zu planen. Deshalb hat die Gesuchstellerin neben dem "Technischen Bericht" unter anderem einen "Umweltbericht" eingereicht. Die umweltrechtliche Beurteilung verschiedener kantonaler Fachstellen wurde in einer konsolidierten Stellungnahme des ANU zusammengefasst (unter Einbezug der Stellungnahmen des ARE, des AJF und des AWN). Darin wird bestätigt, die Umweltauswirkungen seien in den Projektunterlagen nachvollziehbar dargelegt worden. Auf Einzelheiten ist nachfolgend näher einzugehen.

Das Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren richtete sich nach den Bestimmungen von Art. 52 ff. BWRG. Das Genehmigungsgesuch und die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind während 30 Tagen beim zuständigen Departement und bei der betroffenen Gemeinde öffentlich aufgelegt, wobei die öffentliche Auflage publiziert wurde, wobei das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch sowie die dazugehörigen Gesuchsunterlagen in der Konzessionsgemeinde und beim AEV ordnungsgemäss aufgelegt und publiziert wurden.

Im Rahmen ihres Genehmigungsentscheids hatte die Regierung anhand der Pläne zu prüfen, ob eine technisch und energiewirtschaftlich zweckmässige Ausnutzung des Gewässers erfolgt. Die Wasserkraftnutzung gilt dann als rationell, wenn vom gesetzlich zulässigen Potenzial einer Gewässerstrecke ein möglichst hoher Anteil genutzt und in elektrische Energie umgewandelt wird. Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 WRG hat das BFE eine gleichlautende Prüfungsbefugnis ("Zweckmässigkeitsprüfung").

Mit Regierungsbeschluss Nr. 931 vom 25. Oktober 2016 hat die Regierung des Kantons Graubünden die Genehmigung der Wasserkraftnutzung sowie des Projekts „Kleinkraftwerk Sarsura“ erteilt.

Mit Verfügung vom 28. Juni 2019 hat die Pronovo AG die Teilnahme der Anlage 66452 (KW Sarsura) am Einspeisevergütungssystem (auch KEV genannt) dem Grundsatz nach zugesichert.

Somit sind seit Sommer 2019 alle für die Realisierung des Kraftwerkes notwendigen Bewilligungen vorhanden.

Die finanzielle Situation der Gemeinde Zernez hat sich in den letzten Jahren – während der Projektierungs- und Bewilligungsphase also – stark verändert. Hohe Investitionskosten im Schulhausbereich, im Abwasserreinigungsbereich und auch im gesamten Infrastrukturbereich haben den Gemeindevorsand der Gemeinde Zernez gezwungen, nach alternativen Projektrealisierungsmöglichkeiten zu suchen. Aus eigener Finanzkraft, kann die Gemeinde Zernez dieses Projekt selber in der ursprünglich vorgesehenen Organisationsform nicht realisieren.

Zu diesem Zeitpunkt ist die **OESS SA (Ouvra Electrica Susasca Susch AG)** ins Gespräch gekommen. Die OESS SA hat das Projekt einer Wasserkraftnutzung der Susasca in der Fraktion Susch realisiert und betreibt dieses Wasserkraftwerk seit nunmehr 11 Jahren sehr erfolgreich. **90% der Aktien der OESS SA ist in Eigentum der Gemeinde Zernez. Die restlichen 10% sind in privaten Eigentum. Die Gemeinde Zernez hält gewichtigen Einsitz in den Verwaltungsrat der OESS SA.**

Die OESS SA in Susch kann dieses Projekt realisieren und anschliessend auch betreiben. Sie hat die fachlichen und organisatorischen Fähigkeiten dazu. Ausserdem ist die Finanzkraft der OESS SA so ausgeprägt, dass auch eine teilweise Fremdfinanzierung des Projektes KW Sarsura möglich ist.

Damit dieses Kraftwerkprojekt, in welches die Gemeinde Zernez bislang über 400'000 CHF investiert hat, realisiert werden kann, hat der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 eine Privatisierung des Projektes samt entsprechender, notwendiger Wasserrechtsverleihung vorgeschlagen.

Der Souverän der Gemeinde Zernez hat mit überwältigen Mehr diesem Vorschlag und der Wasserrechtsverleihung zugestimmt und somit den Willen der Wassernutzung der Ova da Sarsura in der Val Sarsura nochmals untermauert.

Mit dieser vorliegenden Wasserrechtsverleihung beabsichtigt die Gemeinde Zernez die Projektgenehmigung gemäss RB Nr. 931 vom 25. Oktober 2016 in unveränderter Form auf die OESS SA in Susch zu übertragen und dieses Projekt realisieren zu lassen, wohl in einer anderen Organisationsform, jedoch mit einer 90% Mehrheitskontrolle.

Art. 1 Umfang des Nutzungsrechtes

¹ Die Gemeinde erteilt der Wasserrechtsnehmerin das Recht, die Wasserkraft der Ova da Sarsura ab Kote ca. 1784 m ü. M. bei der Alp Sarsura Dadoura (Wasserentnahme) bis auf Kote ca. 1454 m ü. M. bei Crastatscha Suot (Wasserrückgabe) zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen.

² Für den Umfang des Nutzungsrechtes sind die nachstehenden technischen Unterlagen massgebend. Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

Genehmigung:

- Genehmigung der Wasserkraftnutzung sowie des Projekts „Kleinkraftwerk Sarsura“ von der Regierung des Kantons Graubünden vom 25. Oktober 2016 (Protokoll-Nr. 931)

mit deren Inhalten:

- Einzugsgebiet und Kraftwerksanlage, 1:25 000, Plan Nr. 2.101, 30.6.2015
- Übersicht 1:5000, Plan Nr. 2.102, 30.6.2015
- Situation 1:1000, Plan Nr. 2.103, 30.6.2015
- Längenprofil 1:1000, Plan Nr. 2.104, 30.6.2015
- Normalprofil 1:20, Plan Nr. 2.105, 30.6.2015
- Querprofile 1:100/1:200, Plan Nr. 2.106, 30.6.2015
- Schachtnormalien 1:20, Plan Nr. 2.107, 30.6.2015
- Fassung, Situation 1:100, Plan Nr. 2.108, 30.6.2015
- Fassung, Grundriss, Schnitte und Ansicht 1:100, Plan Nr. 2.109, 30.6.2015
- Fassung, Baustelleninstallationen 1:200, Plan Nr. 2.110, 30.6.2015
- KW Zentrale, Situation 1:200, Grundriss, Schnitte und Fassaden 1:100, Plan Nr. 2.011, 30.9.2014
- Energieableitung 1:1000, Plan Nr. 2.112, 30.6.2015
- Rodungsplan 1:1000, Plan Nr. 2.113, 30.6.2015

Berichte:

- Technischer Bericht, September 2014
- Ergänzungen Technischer Bericht, Juni 2015.

³ Die maximale Ausbauwassermenge beträgt 900 l/s bzw. 0.9 m³/s.

⁴ Die jährlich nutzbare Wassermenge beträgt 11.101 Mio. m³ (ca. 0.352 m³/s).

⁵ Die Restwassermenge beträgt:

Zeitraum	Q _{min} (Sockelabfluss)
1. November bis 30. April	50 l/s
1. Mai bis 15. Mai	100 l/s
16. Mai bis 15. September	180 l/s
16. September bis 30. September	100 l/s
1. Oktober bis 31. Oktober	70 l/s

Der dynamische Anteil ist wie folgt bestimmt:

Zufluss	Dotierung
$\leq Q_{\min}$	Zufluss
Q_{\min} bis $5 * Q_{\min}$	Q_{\min}
$> 5 * Q_{\min}$	Zufluss/5

⁶ Die genauen Höhenkoten der Wasserfassungs- und Wasserrückgabestellen werden durch die zuständige kantonale Behörde im Rahmen der Kollaudation durch Genehmigung der Ausführungspläne abschliessend festgelegt.

Art. 2 Dauer der Wasserrechtsverleihung

¹ Die Wasserrechtsverleihung beginnt am Tag ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Sie wird auf die Dauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes erteilt.

² Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt der Beginn der dauernden Abgabe der Energie ins Netz.

Art. 3 Bau und Inbetriebnahme

Spätestens innerhalb von einem Jahr nach rechtskräftigem Wasserrechtsverleihungs-Genehmigungsentscheid hat die Konzessionärin mit dem Ausbau der Kraftwerkanlagen zu beginnen und diesen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Jahren zu beenden. Die Inbetriebnahme erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 2.

Art. 4 Bauverpflichtung Sandfang Wasserversorgung Zernez

¹ Die Konzessionärin verpflichtet sich, zusammen mit dem Gesamtbauprojekt, den ursprünglich vorgesehenen Ersatz samt Rückbau des bestehenden Sandfanges der Wasserversorgung der Fraktion Zernez in der Val Sarsura zu bauen.

² Die dafür aufgewendeten Kosten gehen anteilmässig zulasten der Gemeinde. Hierfür wurden in der Projekt- und Bewilligungsphase 10% der Gesamtprojektkosten angenommen. Für getätigte Investitionen kann die Konzessionärin Akontorechnungen an die Gemeinde stellen.

³ Die Konzessionärin verpflichtet sich die Gemeinde eng, in einer noch zu definierenden und

Handwritten signature and initials in blue ink, including "GN" and "du".

angebrachten Form, in die hierfür notwendigen Planungs- und Ausführungsschritte und –phasen einzubeziehen.

⁴ Für die von der Gemeinde zu übernehmenden Kostenanteile hat die Gemeinde, nach Rücksprache mit der Konzessionärin, die Entscheidungsbefugnisse.

Art. 5 Projektübernahme und Entschädigung

¹ Die Konzessionärin übernimmt mit Eintritt der Rechtsgültigkeit dieser Wasserrechtsverleihung das unter Art. 1, Absatz 2 genannte Projekt samt allen Akten und Unterlagen und verpflichtet sich der Gemeinde gegenüber, hierfür die bisher aufgelaufenen Kosten von 430'000 CHF (exklusive MWSt) zu entschädigen.

² Die Entschädigung wird spätestens innert 60 Tagen nach Bauentscheid durch die Konzessionärin zur Zahlung fällig.

Art. 6 Privatrechte

Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Wasserrechtsverleihung beruhende Rechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Wasserrechtsverleihung nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen. Gelingt ihm das nicht, so kann die Konzessionärin aufgrund der Art. 60 ff. BWRG sowie Art. 46 f. WRG das Expropriationsrecht verlangen.

Art. 7 Wasserrechtsverleihungsgebühr

Die Konzessionärin zahlt der Gemeinde bei Inkrafttreten der Wasserrechtsverleihung eine einmalige Wasserrechtsverleihungsgebühr in der Höhe von 10'000.00 CHF.

Art. 8 Wasserzins

¹ Vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kraftwerkanlagen an (Art. 2 Abs. 2) zahlt die Konzessionärin für die in den Anlagen nutzbare Wasserkraft einen jährlichen Wasserzins, der sich nach dem jeweils maximal zulässigen Ansatz berechnet, welchen die Gemeinde nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung jeweils beanspruchen kann.

² Der Wasserzins ist der Gemeinde jeweils auf den 31. Mai des Folgejahres für das vergangene Jahr zu bezahlen.

Art. 9 Steuern, Gebühren und sonstige Aufwendungen

¹ Die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt auf Basis der Steuergesetzgebung zu den jeweiligen Marktpreisen. Basis bilden die effektiv an den Märkten bezahlten Strompreise.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung.

³ Alle Gebühren, welche vom Kanton für die Durchführung der in dieser Wasserrechtsverleihung und in der Gesetzgebung vorgesehenen Prüfungen, Untersuchungen und periodischen Revisionen erhoben werden sowie die mit der Genehmigung dieser Wasserrechtsverleihung und ihrer allfälligen Übertragung verbundenen Staatsgebühren gehen zu Lasten der Konzessionärin.

⁴ Andere Gebühren, die im Zusammenhang mit dieser Wasserrechtsverleihung notwendigerweise anfallen, gehen ebenfalls zu Lasten der Konzessionärin.

⁵ Entstehen durch den Kraftwerkbau Kosten für die Verlegung oder Neubestimmung von Triangulations- und Nivellementspunkten der eidgenössischen Landesvermessung, sind diese von der Konzessionärin zu tragen.

⁶ Die Konzessionärin wird zum Zweck der Vermarkung und Grundbuchvermessung den zuständigen Behörden ihre Pläne kostenlos zur Verfügung stellen.

Art. 10 Grund und Boden

¹ Die Gemeinde tritt der Konzessionärin für die ganze Dauer der Wasserrechtsverleihung den für die Erstellung und den Betrieb der Kraftwerkanlagen erforderlichen unproduktiven Gemeindeboden unentgeltlich, produktiven Gemeindeboden gegen angemessene Entschädigung zu Eigentum ab oder räumt die erforderlichen beschränkten dinglichen oder obligatorischen Rechte ein.

² Kommt eine gütliche Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die Enteignungskommission des zuständigen Enteignungskreises.

³ Der Erwerb von Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder vorübergehenden Benützungsrchten an Privatboden ist Sache der Konzessionärin. Auf deren Wunsch stellt die Gemeinde ihre Dienste zur Verfügung, um den Erwerb der von der Konzessionärin benötigten Privatrechte auf gütlichem Wege zu ermöglichen. Kommt eine Verständigung über den freihändigen Erwerb der Rechte nicht zustande, kann die Konzessionärin aufgrund von Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) sowie Art. 60 BWRG das Expropriationsrecht beantragen.

⁴ Die Grundbuchkosten trägt die Konzessionärin.

Art. 11 Strassen und Wege

¹ Allfällige neue Strassen, Wege und Seilbahnen auf dem Gebiet der Gemeinde, die zum Bau und Betrieb der Kraftwerkanlagen nötig sind, hat die Konzessionärin auf eigene Rechnung zu erstellen und so lange zu unterhalten, bis die Bauarbeiten beendet sind. Diese Strassen und Wege können anschliessend von der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden. Werden

Li EM Ju ⁶⁰

sie nicht übernommen und von der Konzessionärin nicht mehr benötigt, hat diese den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

² Die Konzessionärin hat bei der Trassenführung auf die öffentlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, soweit ihr dabei nicht unzumutbare Lasten entstehen.

³ Die Projekte für die Erstellung allfälliger Strassen und Wege sind der Gemeinde bzw. dem zuständigen kantonalen Departement rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Werden für die Erstellung und den Betrieb der Kraftwerk- und Nebenanlagen öffentliche Strassen, Wege und Brücken umgebaut oder besonders stark in Anspruch genommen, hat die Konzessionärin für die dadurch verursachten Bau- und erhöhten Unterhaltskosten aufzukommen. Im Streitfall kommt Art. 9 Abs. 2 zur Anwendung.

Art. 12 Land- und Forstwirtschaft

¹ Der wegen des Werkbaues zu fällendem Waldbestand wird von der Konzessionärin aufgrund der Rodungsbewilligung und auf eigene Kosten gerodet und verwertet. Die Konzessionärin vergütet der Gemeinde den Wert des Waldbestandes aufgrund einer neutralen forstwirtschaftlichen Schätzung.

² Im Übrigen ist die Konzessionärin verpflichtet

- a) bei der Anlage aller Werkteile den Wald und die Weide möglichst zu schonen,
- b) anstelle der Gemeinde für die der forstlichen Bewirtschaftung entzogenen Waldflächen Ersatz zu leisten, und zwar gemäss den Anordnungen, welche die zuständigen Instanzen aufgrund der Forstgesetzgebung zur Erhaltung des Waldareals treffen,
- c) eintretende Erschwernisse in der forstlichen Bewirtschaftung im Einvernehmen mit den Waldeigentümern zu beheben,
- d) die forstwirtschaftlichen Inkonvenienzen (vorzeitiger Abtrieb, Jungwuchsentzündung usw.) wegen des Fällens von Waldbeständen aufgrund einer neutralen forstwirtschaftlichen Schätzung zu vergüten,
- e) die Auflagen die mit der Projektgenehmigung erteilt werden, bedingungslos zu erfüllen,
- f) bei der Erstellung von Transportanlagen (Seilbahnen usw.), die dem Werk vorübergehend oder dauernd dienen, den Bedürfnissen der Forstwirtschaft angemessen Rechnung zu tragen

Art. 13 Ersatzmassnahmen

Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen all ihrer Möglichkeiten die Konzessionärin darin zu unterstützen die notwendigen Ersatzmassnahmen realisieren zu können (z.B. bei Verhandlungen mit Grundeigentümer, und Ämter oder mit der zur Verfügung Stellung oder dem Verkauf geeigneter Flächen).

Li EM du

Art. 14 Haftpflicht und Versicherungspflicht

¹ Die Konzessionärin ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Werkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, die Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

² Die Konzessionärin versichert seine Anlagen gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

Art. 15 Unterhalt der Anlagen

¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, alle zu ihrem Werk gehörenden Anlagen und Einrichtungen jederzeit in dem Zustand zu erhalten und in der Weise zu betreiben, wie es die öffentlichen Interessen und gesetzlichen Vorschriften verlangen.

² Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen erfolgt durch das zuständige kantonale Departement. Den Aufsichts- und Polizeiorganen ist der freie Zutritt zu den Werkanlagen jederzeit zu gestatten.

³ Durch die staatliche Aufsicht wird die Konzessionärin von ihrer Haftpflicht in keiner Weise entbunden.

⁴ Die Konzessionärin ist verpflichtet, seine Kraftwerkanlagen und Einrichtungen jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Wasserrechtsverleihung eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

Art. 16 Berücksichtigung der einheimischen Volkswirtschaft

Für Bau und Unterhalt der Kraftwerksanlagen berücksichtigt die Konzessionärin unter der Voraussetzung leistungs- und konkurrenzfähiger Angebote die lokale, regionale und kantonale Wirtschaft. Vorbehalten bleiben zwingende rechtliche Bestimmungen.

Art. 17 Änderung, Übertragung und Erneuerung der Wasserrechtsverleihung

Änderungen, Übertragungen und Erneuerungen der Wasserrechtsverleihung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 18 Vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung, Rückkauf, Ablauf der Wasserrechtsverleihung und Heimfall

¹ Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung gelten die in Art. 63, Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie in Art 39 ff. BWRG umschriebenen Tatbestände.

Li. EM *Yu* *GA*

² Die Wasserrechtsverleihung erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG). Der Heimfall und das Schicksal der Anlagen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 19 Rechts- und Steuerdomizil

Rechts- und Steuerdomizil der Konzessionärin ist Zernez.

Art. 20 Massgebliches Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen den Wasserrechtsverleihungsparteien wird durch den vorliegenden Wasserrechtsverleihungsvertrag und die jeweils geltenden Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 21 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Wasserrechtsverleihung ergeben, ist das Verwaltungsgericht Graubünden zuständig.

Art. 22 Vorbehalt künftiger Gesetze

Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten.

Art. 23 Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung

Zu ihrer Gültigkeit bedarf vorliegende Wasserrechtsverleihung der Genehmigung der Regierung.

Art. 24 Ausfertigung

Diese Wasserrechtsverleihungsurkunde ist in vier Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben, je ein Exemplar für die Gemeinde und die Konzessionärin sowie zwei Exemplare für den Kanton Graubünden.

Diese Wasserrechtsverleihung wurde von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Zernez vom 26. November 2020 erteilt.




Zernez, den 14. Dez. 2020

Für die **Gemeinde Zernez**


Emil Müller
Gemeindepräsident

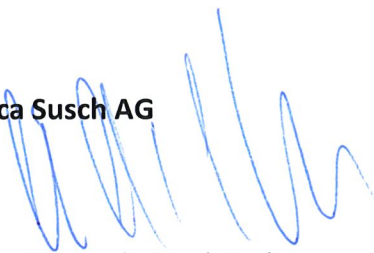



Corsin Scandella
Gemeindeschreiber

Susch, den 14.12.2020

Für die **Konzessionärin Ouvra Electrica Susasca Susch AG**


Markus Hintermann
Mitglied des Verwaltungsrates


Giancarlo Neuhäusler
Geschäftsführer

Genehmigt von der Regierung mit Beschluss vom _____
(Protokoll Nr. ____)

Namens der **Regierung**

Der Präsident

Der Kanzleidirektor
